



öffentlich

**Modellprojekt Pooling/ infrastrukturelle Förderung von Schulbegleitungen in
Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 15.06.2026

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Modell des Poolings/ infrastrukturelle Förderung von Schulbegleitungen an den ausgewählten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes modellhaft einzuführen und zu erproben, bis eine gesetzliche Regelung der infrastrukturellen Förderung besteht.
2. Die Verwaltung berichtet dem Jugendhilfeausschuss nach 12 Monaten über die Erfahrungen und Ergebnisse der Erprobungsphase.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen:



Modellprojekt Pooling/ infrastrukturelle Förderung von Schulbegleitungen in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Ausgangslage

Die Zahl der bewilligten Schulbegleitungen im Rahmen der Teilhabe an Bildung nach dem SGB VIII und dem SGB IX ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Dies betrifft sowohl allgemeinbildende Schulen als auch Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), unabhängig vom Förderschwerpunkt. An SBBZ ergibt sich dabei häufig die Situation, dass mehrere Schülerinnen und Schüler in einer Klasse oder Lerngruppe individuell bewilligte Schulbegleitungen erhalten. Dies führt zu:

- einer hohen Personaldichte im Klassenzimmer,
- Abgrenzungsproblemen zwischen den Aufgaben einzelner Schulbegleitungen,
- organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen für Lehrkräfte,
- steigenden Kosten für den Leistungsträger,
- einer erschwerten Förderung von Selbstständigkeit und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Im Zollernalbkreis haben sich die Zahlen der Schulbegleitungen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt.

(Begriff Förderschwerpunkt GENT steht für geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt ESENT ist emotional-soziale Entwicklung)

Schuljahr	Fallzahl insgesamt	Regelschule	SBBZ GENT	SBBZ ESENT	SBBZ Lernen	Anmerkungen
2025/26 (Stand 05/26)	133	75	24	26	5	Im GENT-Bereich sind noch ca. 10 Anträge offen
2024/25	122	81	9	22	7	
2023/24	126	87	3	20	8	
2022/23	133	90	3	25	9	
2021/22	78					Ab diesem Schuljahr kann keine Auflistung nach Förderschwerpunkt angegeben werden

Die Fallzahlen aus dem Bereich des SGB VIII konnten nur ab dem Schuljahr 2022/23 nach Schularten aufgeschlüsselt werden, bis dahin waren Schulbegleitungen jedoch in einem SBBZ eher die Ausnahme.

Auffällig ist die deutliche Steigerung im Bereich des SBBZ GENT. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass dies nur die laufenden Fälle sind. Es gehen aktuell weitere Anträge ein.



Was bedeutet „Pooling“ bzw. „infrastrukturelle Förderung“?

Unter Pooling wird die Zusammenfassung mehrerer individueller Schulbegleitungen zu einem gebündelten und systemisch organisierten Unterstützungsangebot verstanden. Anstatt dass jeder leistungsberechtigte Schüler eine einzelne, ausschließlich ihm/ihr zugeordnete Schulbegleitung zur Verfügung steht, wird entweder eine Person für mehrere Schülerinnen und Schüler zuständig oder mehrere Personen für mehrere Schülerinnen und Schüler. So entsteht ein **Team von Schulbegleitungen** flexibel für eine Klasse, Lerngruppe oder eine gesamte Schule.

Die individuelle Leistungsbewilligung bleibt dabei für jeden Schüler bestehen. Der Bedarf wird durch den Eingliederungshilfefachdienst des Jugendamts individuell festgestellt. Es verändert sich lediglich die Organisationsform der Leistungserbringung, also die Anzahl der Schulbegleiter in den Klassen.

Die Weiterentwicklung des Poolings ist dann die sog. infrastrukturelle Förderung, nach welcher die Schulbegleitungen keiner Schülerin bzw. keinem Schüler mehr zugeordnet, sondern für alle Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Klasse oder Lerngruppe zuständig sind und so die Bedarfe noch flexibler und schneller gedeckt werden können.

Rechtliche Grundlagen

1. Aktuelle Rechtslage

Die Schulbegleitung wird derzeit auf folgenden Rechtsgrundlagen bewilligt:

Personenkreis	Rechtsgrundlage	Leistungsträger
Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung	§ 35a SGB VIII	Jugendamt
Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung	§ 112 SGB IX i. V. m. §§ 75 ff. SGB IX	Sozialamt

Die Leistung ist als individuelle Teilhabeleistung ausgestaltet. Ein Pooling ist nach aktueller Rechtslage grundsätzlich möglich, sofern:

- der individuelle Bedarf jedes einzelnen Kindes weiterhin gedeckt wird (individuelle Bedarfsfeststellung bleibt Voraussetzung),
- die Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII, § 8 SGB IX) beachtet werden,
- die Leistung weiterhin bedarfsgerecht, geeignet und erforderlich ist.

Die Möglichkeit des Poolings ergibt sich insbesondere aus § 112 Abs. 4 SGB IX, der ausdrücklich regelt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch gemeinsam (gepoolt) erbracht werden können, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Für den Bereich des § 35a SGB VIII fehlt bislang eine vergleichbare ausdrückliche Regelung, ein Pooling wird jedoch vielerorts bereits praktiziert, solange die individuelle Bedarfsdeckung sichergestellt ist.

2. Referentenentwurf zur Reform des SGB VIII

Der aktuelle Referentenentwurf zur weiteren Reform des SGB VIII (im Kontext der angestrebten „Inklusiven Lösung“ / Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sieht vor, dass ab dem vorgesehenen Inkrafttreten die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen – unabhängig von der Art der Behinderung – beim Jugendamt zusammengeführt wird.

Zentrale Aspekte des Referentenentwurfs mit Relevanz für das Pooling sind folgende: Wenn Hilfen zur Anleitung oder Begleitung im Rahmen der Teilhabe an Bildung gewährt werden müssen, werden diese als infrastrukturelle Bildungsassistenzen gewährt. Nur noch in Ausnahmefällen, wenn die infrastrukturellen Angebote nicht ausreichen, sollen noch Einzelfallhilfen gewährt werden können.

Diese infrastrukturellen Angebote können sodann für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe -also bei (drohender) Behinderung- oder bei Bedarfen der Hilfen zur Erziehung („klassische Jugendhilfe“) gewährt werden. Bei der Planung dieser infrastrukturellen Angebote werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden für Schulen und Hochschulen mit einbezogen.

Hinweis: Der Referentenentwurf befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Die endgültige Ausgestaltung kann sich noch ändern. Auch ist unklar, wie die Planung dieser Angebote sowie deren Finanzierung tatsächlich ausgestaltet werden.

Vorteile des Poolings/ der infrastrukturellen Förderung

1. Vorteile für das Jugendamt als Leistungsträger

Vorteil	Erläuterung
Effizienterer Ressourceneinsatz	Durch die Bündelung können Synergieeffekte genutzt werden. Der Gesamtstundenbedarf kann bedarfsgerecht optimiert werden, ohne die individuelle Leistung zu kürzen.
Kostendämpfung	Reduzierung von Leerläufen, Überschneidungen und Doppelstrukturen führt zu einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung.
Verbesserte Steuerung und Qualitätskontrolle	Es wird pro Schule nur noch maximal ein Leistungserbringer eingesetzt, der für den gesamten Pool verantwortlich ist. Bei Schulen in freier Trägerschaft kann dies die Schule auch selbst übernehmen. Qualitätsstandards können hier vereinheitlicht werden.
Kontinuität bei Personalausfällen	Vertretungslösungen innerhalb des Pools sind einfacher umsetzbar als bei Einzelfallzuordnungen.

2. Vorteile für die Schulen / SBBZ

Vorteil	Erläuterung
Pädagogisch sinnvollere Unterrichtsgestaltung	Weniger Einzelpersonen im Klassenzimmer; stattdessen ein eingespieltes Team, das flexibel auf Situationen reagieren kann.
Bessere Integration in den Schulalltag	Pool-Kräfte können als fester Bestandteil des schulischen Teams agieren und an Konferenzen, ggf. Fortbildungen und schulischen Entwicklungsprozessen teilnehmen.
Flexibler Einsatz nach situativem Bedarf	Unterstützung kann in Spitzenzeiten (z. B. Übergänge, Ausflüge, Krisensituationen) gebündelt und in ruhigeren Phasen reduziert werden.
Entlastung der Lehrkräfte	Klare Absprachen mit einem Pool-Team statt mit mehreren Einzelkräften verschiedener Träger vereinfachen die Zusammenarbeit erheblich.
Höhere Professionalität	Leistungserbringer können im Pool-Modell gezielt qualifiziertes Personal einsetzen und Fortbildungen effizient organisieren.

3. Vorteile für die Schülerinnen und Schüler

Vorteil	Erläuterung
Förderung von Selbstständigkeit und Autonomie	Die 1:1-Bindung an eine einzelne Schulbegleitung kann stigmatisierend wirken und Abhängigkeiten fördern. Im Pool-Modell wird die Unterstützung bedarfsorientiert und nicht personenfixiert geleistet.
Entstigmatisierung	Wenn nicht mehr eine einzelne Person ausschließlich einem Kind zugeordnet ist, fällt die sichtbare „Sonderstellung“ des Kindes in der Klasse weg.
Stärkung sozialer Teilhabe	Kinder und Jugendliche können stärker in die Gemeinschaft der Klasse integriert werden, da die Unterstützung im Hintergrund und systemisch erfolgt.
Bessere Vertretungsregelungen	Bei Krankheit oder Ausfall einer Schulbegleitung entsteht keine Betreuungslücke, da andere Pool-Kräfte einspringen können.
Flexibilität in der Unterstützung	In Phasen höheren Bedarfs (z. B. neue Lernsituationen, emotionale Krisen) kann die Unterstützung intensiviert werden; in stabilen Phasen kann sie zurückgenommen werden – dies fördert die Entwicklung.
Beziehungsvielfalt	Die Kinder und Jugendlichen lernen, mit verschiedenen Bezugspersonen umzugehen, was lebenspraktische und soziale Kompetenzen stärkt.

Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung

Für eine gelingende Umsetzung des Pool-Modells sind folgende Voraussetzungen zu beachten:



1. **Individuelle Bedarfsfeststellung bleibt Grundlage:** Jede Bewilligung basiert weiterhin auf einer individuellen Bedarfsermittlung. Das Pooling betrifft nur die Organisationsform der Leistungserbringung.
2. **Kooperationsvereinbarungen:** Zwischen Jugendamt, Leistungserbringern und Schulträgern/Schulleitungen sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die Aufgaben, Zuständigkeiten und Qualitätsstandards regeln.
3. **Qualifizierung der Pool-Kräfte:** Schulbegleitungen im Pool sollen über eine geeignete Qualifikation verfügen und regelmäßig fortgebildet werden.
4. **Fachliche Koordination:** Es ist eine verantwortliche Koordinationskraft (beim Leistungserbringer und/oder an der Schule) zu benennen, die den Einsatz der Pool-Kräfte steuert.
5. **Beteiligung der Betroffenen:** Die Personensorgeberechtigten und – altersangemessen – die Kinder und Jugendlichen selbst sind in die Umstellung einzubeziehen. Ihre Wunsch- und Wahlrechte sind angemessen zu berücksichtigen.
6. **Berichterstattung:** Das Modellprojekt wird nach 12 Monaten evaluiert.

Finanzielle Auswirkungen

Position	Erläuterung
Laufende Kosten	Es wird erwartet, dass die Gesamtkosten durch Synergieeffekte mittelfristig gesenkt oder zumindest der Kostenanstieg gedämpft werden kann.
Einsparungspotenzial	Das konkrete Einsparpotenzial ist abhängig von der Anzahl der einbezogenen Fälle und der Ausgestaltung der Vereinbarungen.

Es ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Pooling nicht primär als Sparmaßnahme verstanden werden darf. Im Vordergrund steht die qualitative Verbesserung der Leistungserbringung. Wirtschaftliche Vorteile sind ein erwünschter Nebeneffekt.

Beteiligte SBBZ

Im Zollernalbkreis sollen folgende SBBZ an dem Projekt beteiligt sein:

- Rosentalschule Albstadt-Truchtlengen als landkreiseigenes SBBZ GENT (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- Weierschule in Hechingen als landkreiseigenes SBBZ GENT (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- Wilhelm-Hauff- Schule in Albstadt-Truchtlengen (SBBZ Lernen) in der Trägerschaft der Stadt Albstadt
- Sebastian-Ott- Schule in Albstadt-Tailfingen, in der Trägerschaft des Haus Nazareth (SBBZ ESENT, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)



- SBBZ ESENT des Diasporahauses Bietenhausen e.V. in Rangendingen (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

Geplantes weiteres Vorgehen

Es ist beabsichtigt, ein Konzept zu entwickeln, welches den grundsätzlichen Rahmen vorgibt. Anschließend wird in Abstimmung mit den Schulen festgelegt, wie viele Schulbegleitungen im jeweiligen SBBZ erforderlich sind, orientiert an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Fazit und Empfehlung

Das Pooling als Vorlauf zur infrastrukturellen Förderung von Schulbegleitungen an SBBZ bietet die Chance, die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen qualitativ zu verbessern, die Selbstständigkeit und Teilhabe zu fördern und gleichzeitig eine effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen. Des Weiteren können somit bereits jetzt Vorbereitungen auf die Implementierung infrastruktureller Angebote im Bereich der Teilhabe an Bildung getroffen werden.